

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 45/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Stadt G [REDACTED],
vertreten durch den Oberstadtdirektor,
Rathaus, B [REDACTED], G [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]
als Abwicklerin der Kanzlei des
verstorbenen Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Werner W [REDACTED],
K [REDACTED]straße [REDACTED], G [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Boujong, Dr. Engelhardt und Dr. Werp

am 17. Dezember 1987

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 11. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Hamm vom
12. Dezember 1986 - 11 U 49/86 - wird
nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 2 ZPO).

Streitwert: 47.661 DM.

G r ü n d e :

Die Sache hat keine rechtsgrundsätzliche Bedeutung i. S. des § 554 b ZPO. Die Revision verspricht auch keine Aussicht auf Erfolg.

1. Die Revision rügt zunächst, daß das Berufungsgericht in seinem Grundurteil (§ 304 ZPO) nicht festgestellt habe, daß mit hoher Wahrscheinlichkeit in irgendeiner Höhe ein Schaden entstanden ist. Das ist in der Tat Voraussetzung für den Erlaß eines Grundurteils (allg. Meinung, vgl. z. B. Senatsurteil BGHZ 97, 97, 109). Die Revision überspannt aber die Anforderungen an dieses Merkmal. Dem Zusammenhang der Gründe des Berufungsurteils ist mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen, daß das Berufungsgericht die hohe Wahrscheinlichkeit der Entstehung eines Schadens in irgendeiner Höhe bejahen will (vgl. BU 7 Abs. 2, BU 8 Abs. 2).

2. Entgegen der Ansicht der Revision ist die Entstehung eines nach § 40 (früher § 42) OBG NW entschädigungsfähigen Schadens auch nicht aus Rechtsgründen ausgeschlossen. Zwar besagt § 40 Abs. 1 Satz 2 OBG NW, daß für entgangenen Gewinn, der über den Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes oder des Nutzungsentgelts hinausgeht, und für Vermögensnachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der zu entschädigenden Maßnahme stehen, Entschädigung nur zu zahlen ist, wenn und soweit dies zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint. Unter diese einschränkende Vorschrift fallen aber die verzögerungsbedingten Baumehrkosten, die hier geltend gemacht werden, nicht.



Es greifen hier auch nicht die Grundsätze ein, die der erkennende Senat für die Höhe der Entschädigung wegen rechtswidriger Bau- oder Veränderungssperren entwickelt hat (Krohn/Löwisch Eigentumsgarantie, Enteignung, Entschädigung, 3. Aufl. Rdn. 494; Nüßgens/Boujong, Eigentum, Sozialbindung, Enteignung, 1987, Rdn. 170, jew. m. Nachw. aus der Rspr. des BGH). Die Vorschrift des § 40 OBG NW geht als spezialgesetzliche Konkretisierung den allgemeinen Grundsätzen über den enteignungsgleichen Eingriff vor (Senatsurteil BGHZ 72, 273, 276).

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß die in dem Senatsurteil BGHZ 95, 238 entwickelten Grundsätze auch für die Verjährung von Ansprüchen aus § 39 (früher § 41) Abs. 1 Buchst. b OBG NW gelten.

Auch im übrigen läßt das Berufungsurteil keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten erkennen.

Krohn

Kröner

Boujong

Engelhardt

Werp